

Satzung der Volkshochschule des Landkreises Darmstadt-Dieburg

Auf der Grundlage des § 5 der Hessischen Landkreisordnung vom 7. März 2005 sowie § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Weiterbildung und des lebensbegleitenden Lernens im Land Hessen (Hessisches Weiterbildungsgesetz – HWBG) vom 25. August 2001 hat der Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg in der Sitzung am 26.09.2022 die folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung und Name

- (1) In Erfüllung des § 8 Abs. 1 HWBG betreibt der Landkreis Darmstadt-Dieburg (nachfolgend Landkreis) eine Einrichtung der Weiterbildung unter dem Namen „Volkshochschule Darmstadt-Dieburg“ (nachfolgend VHS Da-Di).
- (2) Die VHS Da-Di ist als Fachbereich der Kreisverwaltung eine rechtlich nicht selbständige öffentliche Einrichtung des Landkreises.
- (3) Der Landkreis als Träger der VHS Da-Di ist Mitglied des Hessischen Volkshochschulverbandes.

§ 2 Grundsätze und Ziele

- (1) Die VHS Da-Di ist eine Einrichtung der Erwachsenenbildung und des lebenslangen Lernens.
- (2) Sie stellt eine flächendeckende Grundversorgung im Sinne der §§ 2 und 9 HWBG im Landkreis Darmstadt-Dieburg sicher.
- (3) Sie bietet (Weiter-)Bildungsberatung und entwickelt Maßnahmen zur Erhöhung der Beteiligung an Weiterbildung.
- (4) Die Weiterbildungsangebote sollen Benachteiligungen entgegenwirken, zur Chancengleichheit beitragen und der Bekämpfung rassistischer und extremistischer Bestrebungen dienen.
- (5) Es werden spezielle Angebote zur beruflichen Weiterqualifizierung und zur Erlangung von nachholenden Schulabschlüssen gemacht.
- (6) Die VHS Da-Di verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Ihre Arbeit erfolgt überparteilich auf demokratischer Grundlage.
- (7) Die VHS Da-Di gestaltet ihre Bildungsangebote eigenständig und in enger Zusammenarbeit mit anderen Institutionen der Region.

§ 3 Ansprechpersonen vor Ort

- (1) Die VHS Da-Di kann in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden ehrenamtlich tätige Ansprechpersonen (Zweigstellen) beauftragen.
- (2) Diese Ansprechpersonen sind Ansprechpartner/innen für Kursleitungen und Teilnehmende vor Ort.
- (3) Aufgabe der Zweigstellen ist die Werbung für das Kursangebot vor Ort nach Absprache mit der VHS Da-Di.
- (4) Die Zweigstellen erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung.
- (5) Mindestens einmal jährlich findet eine Zweigstellenkonferenz auf Einladung der VHS Da-Di statt.

§ 4 Kursleitungen

- (1) Die Kursleitungen der VHS Da-Di sind frei- oder nebenberuflich tätig. Die fachliche und pädagogische Eignung ist nachzuweisen. Sie unterrichten im Rahmen des Kursprogramms eigenverantwortlich.
- (2) Die Tätigkeit der Kursleitungen wird durch die mit ihnen geschlossenen Lehrverträge geregelt.
- (3) Die Vergütung richtet sich nach den Bestimmungen der gültigen Honorarordnung.
- (4) Die Kursleitungen werden auf Einladung der VHS Da-Di zu Programmbereichskonferenzen eingeladen und können sich dort einbringen.

§ 5 Kursräume

- (1) Für den Kursbetrieb der VHS Da-Di stehen eigene Räumlichkeiten zur Verfügung.
- (2) Räumlichkeiten in Trägerschaft des Landkreises können durch die VHS Da-Di genutzt werden solange der originäre Betrieb (z.B. schulischer Unterricht) nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Weitere Räumlichkeiten in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden können durch die VHS Da-Di im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten angemietet werden.

§ 6 Teilnehmende

- (1) Kurse und Veranstaltungen der VHS Da-Di sind für alle Menschen nach Vollendung des 15. Lebensjahres zugänglich.
- (2) Für die Teilnahme wird in der Regel eine Gebühr gemäß gültiger Gebührenordnung erhoben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1.1.2023 in Kraft.